

Sitzungsbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 4. Oktober 2011

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Bürgerinnen und Bürger wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bauanträge

a) Bauantrag zur Errichtung eines Carports auf Flst. 135/4 (Dornierstraße 5) in Baidt

Fraktionsübergreifend wurde die Funktionalität des Carports angezweifelt. Auf einer Seite ist dieser Carport nur 3,50 m lang. Es ist zu befürchten, dass dann ein untergestellter PKW teilweise in die Straße ragt und somit zur Gefahrenquelle wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Baugesuch wurde nicht erteilt.

b) Bauantrag zur Errichtung eines Carports für 4 PKW-Abstellplätze auf dem Flst. 454/4, (Marsweilerstraße 67) in Baidt.

Beschluss:

1. Für die Errichtung eines Carports in der Vorgartenzone wird eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt.
2. Für die Änderung der Dachneigung von 8° auf 5° wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.
3. Für die abweichende Dachform Pultdach (Vorgeschrieben ist ein Satteldach) wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.
4. Für die abweichende Dachdeckung in Alublech (Vorgeschrieben ist dunkel engobierter Welleternit) wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Diese Alublech-Dachdeckung ist mit entsprechenden Dämmmaterialien zu versehen, damit bei Niederschlägen möglichst wenig Lärm erzeugt wird.

5. Das anfallende Oberflächenwasser ist an Ort und Stelle zu versickern oder über eine Retention dem Schmutzwasserkanal schadlos zuzuführen.

TOP 3

Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in Baidt

a) Gebührenkalkulation gesplittete Abwassergebühr 2010-2012

b) Änderung der Abwassersatzung

Kämmerer Abele berichtet:

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010, AZ.: 2 S 2938/08 verstößt die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch in kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip.

Da der VGH BW die entsprechende Satzungsregelung für nichtig erklärt hat –und dies auch in allen noch anhängig werdenden Verfahren tun wird – bleibt den Gemeinden nichts anderes übrig als ihre Abwassersatzungen entsprechend zu ändern und darin die gesplittete Abwassergebühr (gesonderte Gebühr für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung) vorzusehen.

Gebührenmaßstab für die Regenwasserbeseitigung kann nur noch ein Maßstab sein, der den Oberflächenwasserabfluss hinreichend abbildet. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt insoweit grundsätzlich der Grad der Versiegelung der angeschlossenen Grundstücke in Betracht. Der Gemeinderat hat deshalb am 09.11.2010 die Einführung getrennter Abwassergebühren auf Grundlage des ALK-Verfahrens beschlossen.

Bisher erreichter Stand:

Die Erhebung der versiegelten Flächen erfolgte durch Selbstauskunft der Grundstückseigentümer. Am 25.11.10 wurden 1.456 Erhebungsbögen versandt. Zur Klärung allgemeiner Fragen der Bürger fand am 02.12.2010 eine gut besuchte Bürgerversammlung statt. Stark genutzt wurden sowohl die für 4 Wochen eingerichtete Telefonhotline und die an zwei Wochenenden stattfindenden Bürgersprechstunden. Viele Bürger kamen auch zur Abklärung individueller Fragen während der Bürozeiten in die Gemeindeverwaltung. Es bewährte sich, dass die Bürger durch die Selbstauskunft frühzeitig in das Verfahren eingebunden wurden und so Fragen und Unstimmigkeiten schon im Erhebungsverfahren abgeklärt werden konnten.

Bis zum letzten Abgabetermin am 10.03.2011 gingen 95,3 % der Erhebungsbögen ein. Die versiegelte Fläche von 46 Grundstücken musste geschätzt werden, weil die Erhebungsbögen nicht zurückgesandt wurden. Nach Berücksichtigung der in § 39 a der Abwassersatzung festgelegten flächenmindernden Faktoren ergibt sich eine Gesamtfläche von 295.445,86 m², die der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird. Allein die Gemeindeverwaltung deckt 5% der Grundstücksfläche ab.

Zuvor waren umfangreiche Vorarbeiten zur Ermittlung der versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen erforderlich. Die Grundlagen hierfür wurden in der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2010 bereits mit den Versiegelungsfaktoren und Abzugsflächen für Zisternen festgelegt, um eine Grundlage zur Flächenerhebung zu schaffen. Die Festlegungen sind in der beigefügten Satzung entsprechend aufgenommen.

Auf der Grundlage der so mit dem Grundstückseigentümer abgestimmten Daten wird dann die erstmalige Veranlagung der gesplitteten Abwassergebühr durchgeführt. Dazu ist es notwendig, dass die Abwassersatzung entsprechend ergänzt wird. In dieser Ergänzung sind die näheren Details sowie der Beginn des Gebührensplittings festzulegen.

Die Fortführung der Ersterhebungsdaten (Eigentümerwechsel, Änderungen an den befestigten Flächen insb. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie die Veranlagung der Regenwassergebühr ist eine umfangreiche Aufgabe der Verwaltung.

Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist die Änderung vom Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

Das Rechnungsjahr 2010 wurde bisher vorläufig abgerechnet. Mit der Abrechnung 2011 im Februar 2012 soll auch das Rechnungsjahr 2010 korrigiert werden.

Änderungen der Abwassersatzung

Die Änderungssatzung basiert auf dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg, welches insb. im Zusammenhang mit der gesplitteten Abwassergebühr ergänzt wurde.

Auf folgende wesentliche Neuregelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Regenwassergebühr wird besonders hingewiesen:

Ab 01.01.2012 wird die bis dahin einheitliche Abwassergebühr in eine **Schmutzwassergebühr** – Bemessungsgrundlage: gemessener Wasserbezug und **Niederschlagswassergebühr** – Bemessungsgrundlage: befestigte Flächen "gesplittet" (aufgeteilt).

Obwohl gerichtlich bisher nicht gefordert schlägt die Verwaltung erneut (auch entsprechend dem Vorschlag des Gemeindetags im Satzungsmuster) vor die befestigten Flächen in drei Gruppen zu unterteilen und für jeder Gruppe einen besonderen Faktor vorzusehen. Folgende Gruppen sollen gebildet werden:

vollständig versiegelte Flächen (z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen)	0,9
stark versiegelte Flächen (z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster)	0,6
weniger versiegelte Flächen (z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine,	

Porenpflaster, Gründacher)

0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitgrad am nächsten kommt.

Wird Niederschlagwasser über eine Sickermulde, ein Mulden- bzw. Rigolensystem o. ä. mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notablauf eingeleitet wird diese mit dem Faktor 0,1 für die angeschlossene Fläche berücksichtigt. Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, werden wie folgt berücksichtigt:

- bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die angeschlossenen Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert,
- bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die angeschlossenen Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Die vorstehenden Sätze gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sofern diese ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen.

In der Satzung werden die Gebührenschuldner (Grundstückseigentümer) verpflichtet, Änderungen an den Bemessungsgrundlagen von mehr als 10 m² unverzüglich mitzuteilen. Verstöße dagegen verhindern die Verjährung der Regenwassergebühren und werden mit Bußgeld (vgl. § 8 KAG) geahndet. Änderungen an den Bemessungsgrundlagen werden erst ab dem folgenden Jahr berücksichtigt.

Gebührenkalkulation 2010 - 2012

In den letzten Jahren sind wiederum umfangreiche Investitionen im Abwasserbereich getätigt worden, deren Folgekosten ebenfalls Auswirkungen auf das Ergebnis der Kalkulation haben.

Innerhalb der Gebührenkalkulation gibt es 3 wesentliche Bereiche, die insgesamt zum kalkulierten Ergebnis führen:

- Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse mit Ausgleich der Kostenüber- und Unterdeckung
- Die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils
- die Plandaten der Kalkulationszeiträume

Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung

Unter Berücksichtigung aller in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Daten ergibt sich eine **Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 01.01.2010-31.12.2011 in Höhe von 1,63 € je m³ Schmutzwasser** ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und **1,42 € je m³ mit Anrechnung der Vorjahre** und eine **Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 01.01.2012-31.12.2012 in Höhe von 1,87 € je m³ Schmutzwasser** ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und **1,76 € je m³ mit Anrechnung der Vorjahre**.

Für das Niederschlagswasser sind im Kalkulationszeitraum 01.01.2010-31.12.2011 0,40 € je m² versiegelter Fläche ohne Anrechnung der Kostenüberdeckung aus Vorjahren und 0,35 € je m² Fläche mit Anrechnung der Vorjahresergebnisse als Gebührenobergrenze ermittelt worden und eine Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 01.01.2012-31.12.2012 in Höhe von 0,43 € je m³ Niederschlagswasser ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und 0,40 € je m³ mit Anrechnung der Vorjahre

Auf der Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich für die Jahre 2010 und 2011 folgende Abwassergebühren:

1. Schmutzwassergebühr: 1,42 €/m³
2. Niederschlagswassergebühr: 0,35 €/m²

Auf der Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich für die Jahr 2012 folgende Abwassergebühren:

1. Schmutzwassergebühr: 1,76 €/m³
2. Niederschlagswassergebühr: 0,40 €/m²

Änderung der Abwassersatzung

Eine Änderung der Satzung wird erforderlich wegen der

- **Aufteilung in Schmutzwasser und Niederschlagsgebühr**
- **Neukalkulation der Abwassergebühr**
- **Änderungen im Beitragsteil (Überarbeitung der Mustersatzung)**

Im Gebührenanteil sind nur Änderungen durch die gesplittete Abwassergebühr eingetreten. Aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit wird jedoch der gesamte Gebührenteil zum Beschluss vorgelegt und anschließend amtlich bekannt gemacht. Der Gebührenteil - Abschnitt V - tritt aufgrund des VGH Urteils rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Der Beitragssatz über die Abwasserteilbeträge (Klärbeitrag und Kanalbeitrag) bleibt in der gleichen Höhe wie bisher. Die Beitragssätze wurden aufgrund der Globalberechnung 2005 in der Gemeinderatssitzung vom 08.11.2005 rechtswirksam beschlossen.

Die Gemeinde Baidt hat sich für die Flächenermittlung (Ingenieurbüro Fassnacht) und Gebührenkalkulation (Allevo Kommunalberatung) externer Hilfestellung bedient. Aufgrund der Rechtssicherheit wird sich die Gemeinde auch zukünftig im Rahmen der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse und der Gebührenkalkulation externe Unterstützung einkaufen. Die Flächenermittlung konnte im Gegensatz zu umliegenden Städten ohne zusätzliches eingestelltes Personal vollzogen werden und soll auch zukünftig mit eigenem Personal fortgeschrieben werden.

Die Gebührenkalkulation zeigt auf, dass die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2012 auf Grund Kostensteigerungen des Abwasserzweckverbandes, erhöhten Abschreibungen auf Grund vermehrter Investitionen und Rückgang der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren leicht erhöht werden muss.

Der Zeitpunkt der Gebührenerhöhung wurde seitens des Gremiums kritisch hinterfragt. Kämmerer Abele erklärt, dass die Erhöhung der Gebühren in keinem Zusammenhang mit der gesplitteten Abwassergebühr stehen. Diese Erhöhung für das Jahr 2012 ist ausschließlich auf allgemeine Kostensteigerungen sowie das Abtragen von Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren zurückzuführen.

Beschluss:

1,) Die Abwassergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr

01.01.2010 bis 31.12.2011 1,42 €/m³

01.01.2012 bis 31.12.2012 1,76 €/m³

Niederschlagswassergebühr

01.01.2010 bis 31.12.2011 0,35 €/m²

01.01.2012 bis 31.12.2012 0,40 €/m²

2) Der entsprechenden Änderung der Abwassersatzung wurde zugestimmt.

TOP 4

Bekanntgabe der wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt im Prüfungszeitraum 2006 bis 2009

- Stellungnahme zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg über die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2006-2009 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe

Kämmerer Abele teilt mit:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Baidt sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß § 114 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) von 2006-2009 geprüft.

Der komplette Prüfungsbericht wurde den Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis gebracht. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist der Gemeinderat zu unterrichten (§ 43 Abs. 5). Jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Jedem Gemeinderat von Baidt wird der komplette Prüfungsbericht zur Kenntnis ausgehändigt.

Die Gemeinde hat nach § 114 Abs. 5 GemO zu den Feststellungen des Prüfungsberichtes gegenüber dem Landratsamt und gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen.

Die Verwaltung muss innerhalb von 6 Monaten schriftlich gegenüber der GPA und der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung nehmen und die Beanstandungen ausräumen.

Die überörtliche Prüfung (§ 15 GemPrO) hat gezeigt, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 08.08.2011 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung zum Bericht gegenüber der GPA und der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

TOP 5

Gebührenkalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2012

- Änderung der Wasserversorgungssatzung – Neufestsetzung der Grundgebühren

Kämmerer Abele informiert den Gemeinderat über folgenden Sachverhalt:

Die Wassergebühren sollten einer regelmäßigen Kalkulation unterzogen werden.

Bei der Wasserversorgung hat sich der Gewinnvortrag aus Vorjahren zum 31.12.2010 zu einem geringen Verlustvortrag in Höhe von 2.541,09 € gewandelt.

Über- /Unterdeckungen aus Vorjahren:

Beim Eigenbetrieb Wasserversorgung ergaben sich in den Jahren bis 2007 eine noch nicht eingestellte Kostenunterdeckung in Höhe von -47.548 €. 2008 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von +65.236 € und 2009 eine Kostenunterdeckung von -9.756 €. 2010 ergab sich wieder eine Kostenunterdeckung von -10.473 €. Gebührenrechtlich sind Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Nachfolgende Tabelle soll verdeutlichen, wie die Kostenüber-/unterdeckungen behandelt werden sollen:

Kostenunterdeckungen bis 2007	2007	-47.547,67 €
Kostenüberdeckung	2008	+65.235,74 €
Abdeckung der Kostenunterdeckung bis 2007	2007	-47.547,67 €
Es verbleibt eine Kostenüberdeckung aus	2008	+17.688,07 €
Kostenunterdeckung	2009	- 9.755,85 €
Kostenunterdeckung	2010	-10.473,31 €
Somit ergibt sich eine bisher nicht ausgeglichene Kostenunterdeckung in Höhe von		-2.541,09 €

In der Gebührenkalkulation 2012 sollen die zu berücksichtigenden Kostenunterdeckungen bis 2007 in Höhe -47.547,67 € zum Ausgleich eingestellt werden. Die Kostenüberdeckung 2008 soll mit 65.235,74 € voll zum Ausgleich eingestellt werden, zusätzlich die Kostenunterdeckung aus dem Jahre 2009 in Höhe von -9.755,85 €. Die Kostenunterdeckung aus dem Jahre 2010 von -10.473,31 € wird teilweise zum Ausgleich eingestellt.

Die somit bisher nicht ausgeglichene Kostenunterdeckung in Höhe von -2.541,09 € wird nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie wird mit dem Rechnungsergebnis 2011 verrechnet.

Das Rechnungsergebnis 2011 kann bei der Gebührenkalkulation 2012 noch nicht ermittelt werden und bleibt deshalb unberücksichtigt.

Die Gemeinde Baidt gibt auch bei der Wasserversorgung Kostenüberdeckungen gegenüber den Gebührenzahlern weiter. Für die Wasserversorgung gilt die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG n.F.) aber nicht, da Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen können. Dies gilt auch, wenn aus steuerlichen Gründen die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen wurde (s. Nr. 1 der GPA-Mitt. 18/2001, Az. 969.40).

Übersicht über die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen ab 2001 mit den jeweiligen Gebührensätzen:

Jahr	Ergebnis Gewinn/Verlust	Stand Bilanzverlust/-gewinn	Gebührensatz
2001	+29.388 DM	+4.927 DM	2,40 DM/m ³
2002	-60.546 €	-58.027 €	1,23 €/m ³
2003	-95.420 €	-153.447 €	1,23 €/m ³
2004	-5.987 €	-199.434 €	1,23 €/m ³
2005	+20.450 €	-178.986 €	1,23 €/m ³
2006	+48.331 €	-130.653 €	1,60 €/m³
2007	+83.105 €	-47.548 €	1,60 €/m³
2008	+65.236 €	+17.688 €	1,60 €/m³
2009	-9.756 €	+7.932 €	1,29 €/m ³
2010	-10.473 €	-2.541 €	1,29 €/m ³
2011			1,29 €/m³

Vorschlag Beibehaltung der Gebühren : 1,29 €/m³:

Durch notwendige Investitionen beim Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidt (Bau zentrale Warte, Sanierung des Hochbehälter Briach, Querverbindung) sind geringfügig steigende Betriebs-, Abschreibungs- und Zinsumlagen unumgänglich.

Bei der Berechnung der Abschreibungen sind die im Vermögensplan dargestellten Investitionen im Jahr 2012 (Baienfurter Straße, Baulanderschließung) berücksichtigt. Ebenso sind die, aus diesen Investitionen folgenden Wasserversorgungsbeiträge bei den Einnahmen im Vermögensplan, berücksichtigt. Die Verbrauchsgebühr kann bei 1,29 Euro/m³ beibehalten werden.

Grundgebühren/Zählergebühren:

Die Gemeinde Baidt wird schrittweise auf Patronenzähler umsteigen. Dies hat jedoch den Vorteil, dass in sechs Jahren lediglich noch der Einsatz (Patrone) ausgewechselt werden muss, was vor allem vom Zeitaufwand günstiger ist. Die Grundgebühren wurden deshalb neu kalkuliert und aufgrund eines höheren Aufwandes leicht angehoben.

QN 1,5 - 2,5 m ³ /h	2,50 €/Monat	bisher 1,80 €/Monat
QN 3,5 – 6,0 m ³ /h	3,50 €/Monat	bisher 3,00 €/Monat
QN 10,0 m ³ /h	7,50 €/Monat	bisher 7,50 €/Monat
QN 15 m ³ /h	12,50 €/Monat	bisher 10,00 €/Monat

Die Erhöhung der Grundgebühren bringt fast 10.500 € höhere Einnahmen. Dies bedeutet für den normalen Privathaushalt eine Kostensteigerung von 70 Cent im Monat netto (8,98 € brutto jährlich).

Weitere Empfehlung des Gemeindetags (BWGZ 11/2009):

Wirtschaftliche Unternehmen in Form eines Eigenbetriebs sollen gemäß § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung einen Gewinn erwirtschaften. Bei unserer Wasserversorgung wird in der Betriebssatzung der Eigenbetriebe die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung ausgeschlossen. Der Gemeindegtag empfiehlt den Wasser.-versorgungen ein Umdenken. Der historisch bedingte Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht soll aufgehoben werden um eine Eigenkapitalverzinsung einzukalkulieren. Mit Blick auf europarechtliche Vorgaben sei die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht sogar geboten.

Mit Erwirtschaftung der Eigenkapitalverzinsung und evtl. Einführung einer Konzessionsabgabe könnte den gemeindegewirtschaftsrechtlichen und gebührenrechtlichen Anforderungen genüge getan werden. Steuerliche Gründe können heute nicht mehr für den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht herangezogen werden. Solche Überlegungen sind nicht in die Gebührenkalkulation eingeflossen.

Diskurs Einführung Konzessionsabgabe Wasserversorgung:

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen entrichten. In diesem Zusammenhang sollen damit u. a. auch die Nachteile abgegolten werden, die den Kommunen als Folge von Aufgrabungen u. ä. entstehen.

Nach unserer Wasserversorgungssatzung ist bisher eine Gewinnerzielung bei der Wasserversorgung nicht beabsichtigt. Infolge des Gewinnverzichts erfolgte auch keine Eigenkapitalverzinsung.

Nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg gehört zur Konsolidierung der Gemeindehaushalte auch die Abkehr von der gewinnlosen Wasserversorgung. Diese Empfehlung entspricht den gemeindegewirtschaftsrechtlichen Vorgaben für wirtschaftliche Unternehmen, die einen Ertrag für den Gemeindehaushalt abwerfen sollen.

Das bedeutet, dass die Wasserversorgung nur kostendeckend arbeiten darf. Erzielte Gewinne sind bisher über Gebührensenkungen abzubauen. Als wirtschaftliches Unternehmen darf die Wasserversorgung über die Kostendeckung hinaus Gewinne erwirtschaften und so einen Ertrag für den Haushalt des Eigenbetriebes abwerfen.

Die erzielten Gewinne könnten zur Finanzierung der Investitionen genutzt werden. Darlehensaufnahmen, d. h. Neuverschuldungen könnten so reduziert und im

Umkehrschluss Ausgaben für Zins und Tilgung gesenkt werden. Um eine weitere Zunahme der Verschuldung des Eigenbetriebs Wasserversorgung zu vermeiden, wäre es denkbar den Eigenbetrieb mit dem Ziel der Gewinnerwirtschaftung zu führen.

Immer mehr Gemeinden beschließen die Gewinnerzielung in der Wasserversorgung. Es wird viel investiert, um die Wasserversorgung auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Die daraus resultierende gute Wasserqualität und deren Erhalt würde eine Gebührenerhöhung rechtfertigen.

Bei der Wasserversorgung kann eine Konzessionsabgabe innerhalb der zulässigen Höchstsätze an die Gemeinde, das heißt den Verwaltungshaushalt, abgeführt werden. Bei finanziellen Problemen sollte auf diese Möglichkeit zur Einnahmeerzielung auf keinen Fall verzichtet werden.

Bei einer Gebührenerhöhung um ca. **0,26 €/m³** könnte der Gemeindehaushalt nach einer vorläufigen Hochrechnung mit einer Konzessionsabgabeneinnahme von ca. 29.500 € rechnen. Zusätzlich muss ein Mindesthandelsgewinn von 17.250 € erzielt werden, welcher entweder beim Eigenbetrieb verbleibt oder auch an den Gemeindehaushalt abgeführt werden kann. Zusätzlich fallen noch folgende Steuerausgaben an, Gewerbesteuer: 3.223 €, Körperschaftsteuer: 2.250 € und Solidaritätszuschlag 125 €.

Da für eine Konzessionsabgabe ein Mindestgewinn beim Eigenbetrieb Wasserversorgung erwirtschaftet werden muss, wäre die Verbrauchsgebühr lt. Kalkulation der Verwaltung um mindestens 0,26 € zu erhöhen

Die GPA empfiehlt der Gemeinde Baidt im Prüfungsbericht 2006-2009 hierzu folgendes:

Die unternehmerische Ausrichtung der Wasserversorgung sollte - auch im Blick auf die (auch in den kommenden Jahren voraussichtlich) relative Steuerschwäche der Gemeinde sowie auf die zu Lasten des Gemeindehaushalts gehende Subventionierung des Wasserpreises durch die hohe Eigenkapitalausstattung - überprüft werden (§ 102 Abs. 3 GemO - kameral; GPA-Geschäftsbericht 2005, 28). Eine Eigenkapitalrückführung (Stammkapitalherabsetzung) sollte im Benehmen mit dem Steuerberater geprüft werden und könnte über Darlehensaufnahmen kreditfinanziert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG). Davon abgesehen ließe sich mit einer geringfügigen Wasserpreiserhöhung die Steuerbelastung aus dem Mindesthandelsbilanzgewinn tragen und die volle Konzessionsabgabe für den Haushalt erreichen. Es wird deshalb empfohlen, den Gewinnverzicht aufzugeben und die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe anzustreben. Auf die GPA-Geschäftsberichte 2000, 21 und 2004, 25 wird ergänzend hingewiesen.

Beim Wasser steht als Grundnahrungsmittel die Wasserqualität und die Versorgungssicherheit an erster Stelle. Mit dem Zusammenschluss und Investitionen beim Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidt wurde dies nachhaltig erreicht. Eine weitere Sicherung über Notverbände und Querverbindung/Leitungsverstärkung Quellaufleitung in Richtung Ortsnetz Baidt wird 2012 umgesetzt.

Dennoch sollte bei den Wassergebühren starke Gebührenschwankungen vermieden werden. Dem Verbraucher sollten zeitnah Kostenüber- bzw. unterdeckungen weitergegeben werden.

Die Fraktionsvorsitzenden haben in einer Vorbesprechung 2010 von der Einführung der Konzessionsabgabe Abstand genommen. Sie ist derzeit nicht unbedingt zu forcieren, aber sie sollte als Finanzierungsmittel des Gemeindehaushaltes im Auge behalten werden. Zeitnaher als die Einführung der Konzessionsabgabe wäre die Aufhebung der Gewinnerzielungsabsicht mit entsprechender Eigenkapitalverzinsung. Hierzu könnte 2012 der Steuerberater entsprechende Ausführung mit Auswirkungen für 2013 darstellen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Baienfurt wird dieses Thema dort auch erst 2012 mit dem Steuerberater thematisiert. Unser Steuerberater soll auch 2012 die Auswirkungen in einer Gemeinderatsitzung darstellen.

Beschluss:

1. Der Verzicht auf Gewinnerzielung beim Eigenbetrieb Wasserversorgung bleibt weiterhin erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, das Thema Gewinnerzielungsabsicht und Konzessionsabgabe zurückzustellen.
2. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung erhebt Gebühren für die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Es wird als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird zugestimmt.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätze der Abschreibungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
5. Es werden Gebühren unter der Berücksichtigung rein abgabenrechtlicher Aspekte erhoben. Im Bereich des wirtschaftlichen Unternehmens Wasserversorgung ist der Eigenbetrieb Wasserversorgung Baiendt nicht an die Ausgleichsfristen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) gebunden. Es soll jedoch eine Orientierung hieran erfolgen.
6. Die verbleibende Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2007 in Höhe von -47.547,67 € wird mit der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2008 in Höhe von +65.235,74 € verrechnet und somit vollständig ausgeglichen.
7. Die verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2008 in Höhe von +17.688,07 € wird mit der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2009 in Höhe von -9.755,85 € verrechnet.
8. Die verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2008 in Höhe von +7.932,22 € wird mit den Kostenunterdeckung aus den Jahren 2009 in Höhe von -10.473,31 € verrechnet.

9. Die verbleibende Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2010 in Höhe von -2.541,09 € ist bis einschließlich 2015 ausgleichsfähig. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2010 bleibt späteren Beschlüssen des Gemeinderats vorbehalten.
10. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2012 bis 31.12.2012 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr:	1,29 €/m³
Grundgebühr	
QN 1,5 - 2,5 m³/h	2,50 €/Monat
QN 3,5 – 6,0 m³/h	3,50 €/Monat
QN 10,0 m³/h	7,50 €/Monat
QN 15 m³/h	12,50 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

11. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Baidt vom 01.02.2007 wird zugestimmt.
12. Die Verwaltung wird beauftragt 2012 die Auswirkungen des Verzichts auf Gewinnerzielung und die Auswirkungen einer evtl. Einführung einer Konzessionsabgabe darzustellen. Zusätzlich soll der Steuerberater die Situation bezüglich den Verbindlichkeiten bei den Eigenbetrieben erläutern.

TOP 6

Verkehrsangelegenheiten

- **Bericht über das Ergebnis der am 18. August 2011 durchgeführten Verkehrsschau in der Gemeinde**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der Regel werden in der Gemeinde Baidt pro Jahr 2 Verkehrsschauen durchgeführt.

Zusammen mit der Polizei sowie dem Verkehrsamt des Landratsamtes Ravensburg werden dabei verkehrsrechtlich problematische Punkte angeschaut, die der Verwaltung durch die Bürger aber auch vom Gemeinderat zugetragen werden.

Am 18. August 2011 fand nun wieder eine Verkehrsschau statt, bei der folgende Punkte begutachtet wurden.

1. Antrag auf ein Parkverbot in der Kornblumenstraße.

Dieser Bereich ist als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen. Eine separate Beschilderung durch Zeichen 286 der StVO ist nicht notwendig.

- 2. Antrag auf Aufstellung eines Verkehrsspiegels in der Boschstraße**
Es wurde ein Verkehrsspiegel im Zuge der Vorfahrtstraße Boschstraße/Zepelinstraße beantragt. Es wurde festgestellt, dass beim Linksabbiegevorgang in der Boschstraße die Sicht in die Zepelinstraße ausreichend vorliegt und die Anbringung eines Verkehrsspiegels zu keiner Verbesserung der Sichtverhältnisse führt.
- 3. Antrag auf ein Parkverbot in der Boschsstraße im Bereich der abknickenden Vorfahrt in die Zepelinstraße**
Da in diesem Bereich der abknickenden Vorfahrt die Sichtverhältnisse durch parkende Autos erschwert wird, wird hier ein Parkverbotsschild aufgestellt.
- 4. Antrag auf ein Parkverbot in der Boschstraße auf Höhe Nr. 48**
In diesem Bereich kommt es durch parkende Autos öfters zu Durchfahrtsproblemen. Auch hier wird ein entsprechendes Parkverbotsschild aufgestellt.
- 5. Antrag auf ein Parkverbot in der Gartenstraße im Bereich der Einmündung Thumbstraße**
Durch parkende Autos wird die Sicht beim Überholvorgang durch die Linkskurve im Bereich der Einmündung Thumbstraße beeinträchtigt. In diesem Bereich wird ein Parkverbotsschild aufgestellt.
- 6. Antrag auf ein Parkverbot in der Erlenstraße im Bereich des Wendehammers**
Da im Bereich des Wendehammers wild geparkt wird und es dadurch zu Problemen bei den Grundstücksausfahrten kommt, wird für diesen Bereich ebenfalls ein Parkverbotsschild aufgestellt.
- 7. Antrag auf Überprüfung der Verkehrssituation im Bereich Erlenstraße – Zufahrt zum Waldorfkindergarten**
In diesem Bereich kommt es immer wieder zu Problemen im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Waldorfkindergarten. Zur Verbesserung und Verdeutlichung der Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ werden Wartelinien angebracht.
- 8. Antrag auf Überprüfung der Einbahnstraßenregelung im Sperlingsweg**
Dieses Zeichen 220-10 StVO (Einbahnstraße) wird entfernt. Damit wird Bewohnern und Besuchern des neuen Pflegeheims die An- und Abfahrt über die Storchenstraße ermöglicht.
- 9. Antrag auf Überprüfung des landwirtschaftlichen Weges im Bereich der Ausfahrt Dachser**
Die derzeit vorhandene Beschilderung mit Gefahrzeichen 101 StVO und das Zusatzzeichen LKW-Ausfahrt wird entfernt und durch das Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) ersetzt.
- 10. Antrag auf Ausweisung einer Tempo-30-Zone im Gewerbegebiet Mehlis**
In Gewerbe- und Industriegebieten werden grundsätzlich keine Tempo-30-Zonen ausgewiesen.

TOP 7

Anfragen und Bekanntgaben

a) Verschönerung Schulhof

Eltern, Schüler und Schulleitung der Klosterwiesenschule haben in Eigenregie die Arkaden frisch gestrichen. Unterstützt wurde diese Aktion durch die Firma Maler Novak GmbH. Allen Beteiligten wurde ein großes Lob ausgesprochen.

b) Verkehrssituation Marsweilerstraße

Es wurde darauf hingewiesen, dass es im Kurvenbereich in der Marsweilerstraße vor allem beim Begegnungsverkehr mit großen landwirtschaftlichen Maschinen immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt.

c) Erscheinungsbild Friedhof

Auf dem Friedhof der Gemeinde werden einige Gräber nicht gepflegt. Die Verwaltung wird sich mit den Nutzungsberechtigten in Verbindung setzen, damit Abhilfe geschaffen wird.

d) Wasserbezug

Es wurde angefragt, ob es nicht möglich ist, Privatpersonen die kurzfristig einen erhöhten Wasserbezug brauchen, z. B. die Befüllung eines Pools, über ein Standrohr mit Messeinrichtung aus den Hydranten zu ermöglichen. Dies ist grundsätzlich möglich, die entstehenden Kosten sind jedoch vom Verursacher zu tragen.